

Anlage 5 zu VL-Nr. 2/2015 1. Erg.

1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan F 13, Ortsteil Stockheim „Gartenmarkt“, Gemeinde Kreuzau

Artenschutzprüfung

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
Internet: www.planungsbuero-fehr.de
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 30.03.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung	1
2. Rechtliche Grundlagen	1
3. Lage und Beschreibung des Bebauungsplangebietes	2
4. Arteninventar des Plangebietes	3
4.1 Avifauna (eigene Kartierung)	3
4.2 Fledermäuse (eigene Kartierung)	4
4.3 Haselmaus (eigene Kartierung)	4
4.4 Externe Daten	4
5. Artenschutzrechtliche Prüfung	6
5.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	6
5.2 Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	6
5.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	7
6. Zusammenfassung	7

1. Anlass der Untersuchung

Mit Hilfe des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans F13 der Gemeinde Kreuzau wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Gartenbaubetriebs im nördlichen Anschluss an das Gewerbegebiet Stockheim geschaffen. Der Fachmarkt wurde mittlerweile gebaut. Bereits im Jahr 2012 wurde zum Bebauungsplan eine ASP erstellt. Im Rahmen der nunmehr erfolgenden 1. Änderung des B-Plans wird die bisherige Festsetzung „Gewerbegebiet“ in „Sondergebiet“ geändert. Darüber hinaus kommt es zu geringfügigen Verschiebungen der Pflanzfestsetzungen. Die grundsätzliche Ausrichtung des Bebauungsplans ändert sich nicht. Dennoch soll die seinerzeitige Artenschutzprüfung auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im Plangebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

§ 44 (5) sagt zudem:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

3. Lage und Beschreibung des Bebauungsplangebietes

Das Plangebiet liegt etwa 6 km südlich von Düren im Norden des Ortsteils Stockheim, Gemeinde Kreuzau. Südlich wird die Fläche von der L 327 begrenzt. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Stockheim, Flur 14, Flurstücke 593, 594, 598 und Flur 6, Flurstücke 115, 116.

Auf der ursprünglich als Intensivwiese genutzten Fläche wurde im südlichen Teil der Gartenmarkt errichtet. Der nördliche Teil umfasst gärtnerische Produktionsflächen. Nach Westen hin grenzt die Fläche an ein Waldgebiet. Nach Norden und Osten hin schließen sich weitere Grünländer an, die teilweise von bewaldeten Bereichen und Baumgruppen abgelöst werden. Südlich verläuft die L 327.

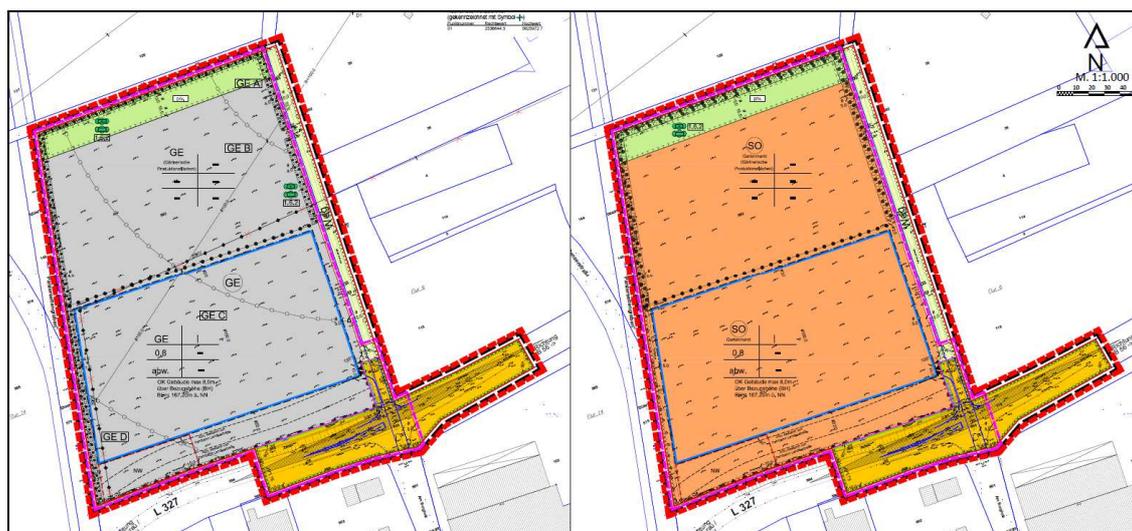


Abb. 1: Gegenüberstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans F 13 (links) mit der 1. Änderung (rechts).

In der Umgebung liegen mehrere Schutzgebiete. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) befindet sich 1.160 m nördlich. Dabei handelt es sich um das NSG „Burgauer Wald“. Etwa 1.700 m südlich des Projektgebiets liegt das NSG „Drover Heide“. Diese ist gleichzeitig als FFH-Gebiet (DE-5205-301) und als Vogelschutzgebiet (DE-5205-401) „Drover Heide“ ausgewiesen.

Westlich des Projektgebiets in ca. 2.050 m Entfernung liegt das NSG „Teilbereiche der Ruraue im Stadtgebiet Düren“. Das NSG ist gleichzeitig als FFH-Gebiet ausgewiesen: „Rur von Obermaubach bis Linnich“ (DE-5104-302).

Erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Schutzgebiete sind allein aufgrund der jeweiligen Entfernung ausgeschlossen.

4. Arteninventar des Plangebietes

4.1 Avifauna (eigene Kartierung)

Im Rahmen der Bestandserfassung wurden seinerzeit insgesamt 25 Vogelarten festgestellt, davon 2 planungsrelevante Arten (farbig hinterlegt), die beide als Nahrungsgäste auftreten. Dabei handelt es sich um den Mäusebussard und die Rauchschwalbe. Der Mäusebussard gilt als streng geschützte Art. Die Rauchschwalbe wird ist NRW als Rote-Liste-Art Kategorie 3 (gefährdet) geführt. Sie steht deutschlandweit auf der Vorwarnliste. Auf der Vorwarnliste stehen ebenfalls Bachstelze, Fitis und Star (NRW) sowie der Bluthänfling (D und NRW). Die Artenliste mit Statusangaben für das Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld ist in der folgenden Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1 : Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet „Stockheim“						
Kategorien der Roten Liste (RL):			Weitere Abkürzungen:			
1 = vom Aussterben bedroht			Status:			
2 = stark gefährdet			B = Brutvogel			
3 = gefährdet			N = Nahrungsgast			
V = Vorwarnliste			D: Deutschland			
4= potentiell gefährdet			NRW: Nordrhein-Westfalen			
* = ungefährdet						
Nr.	Artnamen	lat. Artname	RL D	RL NRW	streng geschützt	Status
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*		B
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	V		B
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*		B
4	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V		B
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		B
6	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*		N
7	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	V		B
8	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	*		B
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				B
10	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*		B
11	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*		B
12	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*		B
13	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x	N
14	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*		B
15	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		B
16	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3		N
17	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*		N
18	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		B
19	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*		B
20	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*		B
21	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	V		N
22	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*		B
23	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*		B
24	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		B
25	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		B

4.2 Fledermäuse (eigene Kartierung)

Im Bebauungsplangebiet und seinem nahen Umfeld konnten 2011 zwei Fledermausarten nachgewiesen werden: Zwergfledermaus und Großer Abendsegler.

Die Zwergfledermaus ist stetig im Gebiet vertreten. Zwergflederlinge hielten sich bei allen Terminen strukturgebunden an den Waldrändern und an Gehölzreihen auf. Kein Nachweis gelang über der offenen Grünlandfläche selbst. Der Große Abendsegler konnte an einem der seinerzeitigen Kartiertermine im offenen Luftraum festgestellt werden. Die Art ist wenig strukturgebunden und bejagt den offenen Luftraum im weiten Umfeld des Bebauungsplangebietes.

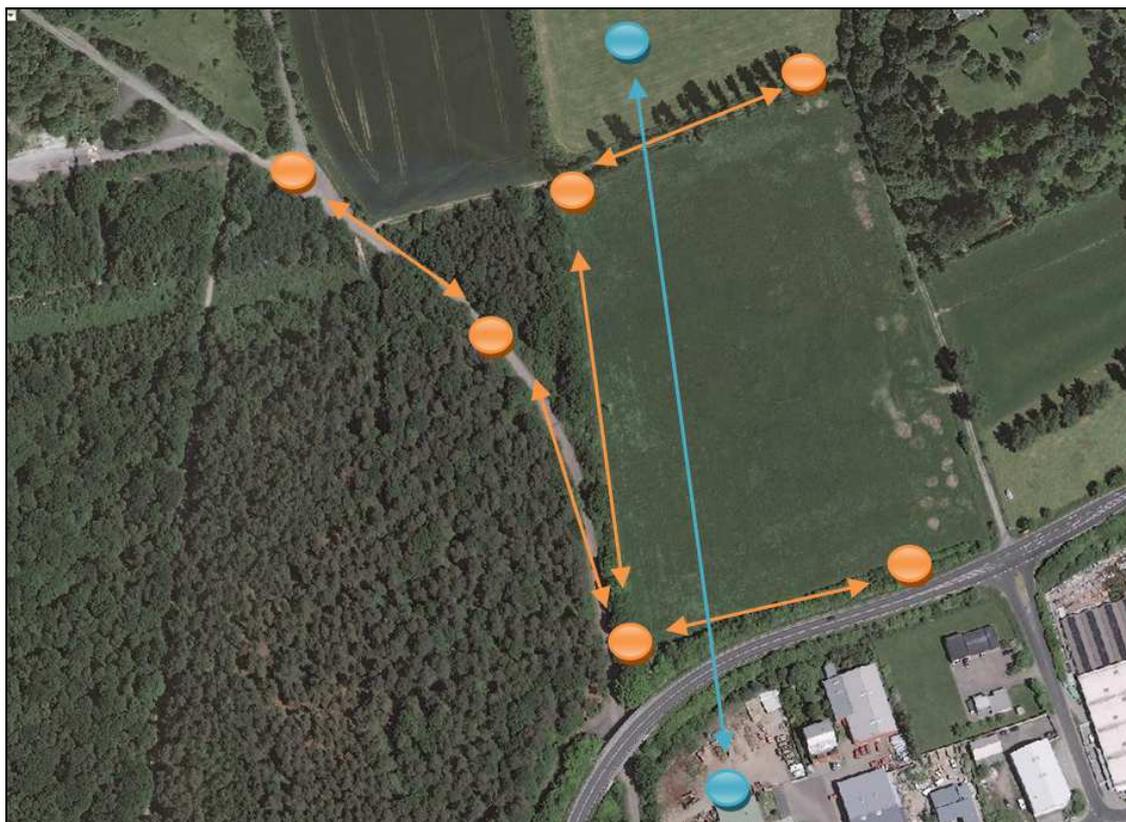


Abb. 2: Nachweise von Zwergfledermaus (orange) und Großer Abendsegler (blau) im Plangebiet.

4.3 Haselmaus (eigene Kartierung)

Die Untersuchungen ergaben keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus im Bebauungsplangebiet und seinem Umfeld. Ein Vorkommen dieser Art und damit eine potenzielle Betroffenheit kann nach derzeitigem Stand ausgeschlossen werden.

4.4 Externe Daten

Als weitere Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung dient das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW. Dieses gibt für den Quadranten 1 des Messtischblatt (MTB) 5205 (Vettweiß) folgende planungsrelevante Arten an:

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Braunes Langohr	Art vorhanden	GÜNSTIG
Graues Langohr	Art vorhanden	SCHLECHT
Großer Abendsegler	Art vorhanden	GÜNSTIG
Großes Mausohr	Art vorhanden	UNGÜNSTIG
Wasserfledermaus	Art vorhanden	GÜNSTIG
Zwergfledermaus	Art vorhanden	GÜNSTIG
Vögel		
Baumfalke	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Baumpieper	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Feldlerche	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Feldschwirl	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Grauammer	sicher brütend	SCHLECHT
Habicht	sicher brütend	GÜNSTIG -
Kiebitz	rastend	UNGÜNSTIG -
Kleinspecht	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Kuckuck	sicher brütend	UNGÜNSTIG -
Mäusebussard	sicher brütend	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Mittelspecht	sicher brütend	GÜNSTIG
Rauchschwalbe	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	sicher brütend	SCHLECHT
Schleiereule	sicher brütend	GÜNSTIG
Schwarzspecht	sicher brütend	GÜNSTIG
Schwarzkehlchen	sicher brütend	GÜNSTIG
Sperber	sicher brütend	GÜNSTIG
Steinkauz	sicher brütend	GÜNSTIG -
Turmfalke	sicher brütend	GÜNSTIG
Wachtel	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Waldkauz	sicher brütend	GÜNSTIG
Waldlaubsänger	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Waldohreule	sicher brütend	UNGÜNSTIG
Waldschnepfe	sicher brütend	GÜNSTIG
Waldwasserläufer	rastend	GÜNSTIG
Wiesenpieper	sicher brütend	SCHLECHT
Amphibien		
Kammolch	Art vorhanden	GÜNSTIG

Laut Meldeboden kommen im betreffenden MTB-Quadranten 6 planungsrelevante Säugetierarten, 27 Vogelarten und eine Amphibienart vor. Die beiden erfassten planungsrelevanten Vogelarten Mäusebussard und Rauchschwalbe sind ebenso aufgeführt wie Zwergfledermaus und Großer Abendsegler. Mit ihrem Vorkommen ist auch nach Umsetzung der Bebauungsplanung zu rechnen. Darüber hinaus ist durch die waldrandnahe Lage des Plangebietes durchaus ein Vorkommen der weiterhin genannten Fledermausarten möglich, insbesondere mit am Waldrand jagenden Tieren. Mit

weiteren planungsrelevanten Vogelarten ist hinsichtlich der Funktion als Bruthabitat innerhalb des Plangebietes eher nicht zu rechnen. Mögliche Vorkommen beschränken sich auf die Umgebung. Im westlich angrenzenden Wald könnten Arten wie Waldkauz, Waldschnepfe und Waldohreule sowie die Spechtarten brüten. Auf den nördlich und östlich angrenzenden, strukturierten Grünlandflächen könnten Arten des Halboffenlandes wie Schwarzkehlchen und Baumpieper vorkommen. Die offenen Feldfluren jenseits der B 56 im Osten sind potenzieller Lebensraum von Feldvogelarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel.

Ein Vorkommen des Kammmolches ist im B-Plangebiet und dem relevanten Umfeld auszuschließen.

5. Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, ob es durch die veränderten Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommen kann. Somit ist nicht das (mittlerweile realisierte) Vorhaben selbst zu bewerten (hierfür wurde 2012 eine ASP vorgelegt), sondern der Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans. Diese sieht eine Festsetzung bisheriger Gewerbeflächen als Sondergebiet vor. Die GRZ, und damit der Versiegelungsgrad, ändert sich nicht. Hinsichtlich der Pflanzflächen sieht der derzeitige Bebauungsplan im Westen, Norden und Osten einen Pflanzstreifen von 4 m (W), 3 m (N) und 4 m (O) vor. Künftig soll auf den südlichen Teil des westlichen Pflanzstreifens (125 x 4 m = 500 qm) verzichtet werden. Dafür werden die übrigen Pflanzstreifen durchweg auf 5 Meter verbreitert (+ 530 qm). Die Bilanz ist damit nahezu ausgeglichen (leicht verbessert hinsichtlich der Pflanzmasse). Eine substantielle Änderung gibt es daher nicht.

5.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Aus den veränderten Festsetzungen ergibt sich für keine der hier zu besprechenden Arten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Die Baulichkeiten wurden mittlerweile errichtet. Mögliche Tötungen im Zuge der Baufeldfreimachung sind somit nicht mehr zu beurteilen. Die veränderten Festsetzungen haben keine Veränderung der betrieblichen Abläufe zur Folge. Somit ergibt sich auch aus dem Betrieb des Gartenmarktes im Vorher-Nachher-Vergleich kein erhöhtes Tötungsrisiko für geschützte Arten.

5.2 Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch die geänderten Festsetzungen der Bauflächen (GE in SO) des Bebauungsplans ergeben sich hinsichtlich der betrieblichen Abläufe keine zusätzlichen Störwirkungen, da vorher wie nachher ein Gartenmarkt auf der Fläche möglich ist, der mittlerweile auch realisiert wurde. Der Verzicht der südwestlichen Eingrünung zugunsten einer verbreiterten Eingrünung im Nordwesten, Norden und Osten führt ebenfalls nicht zu einer verschlechterten Situation (die Pflanzflächen werden leicht vergrößert). Entlang des dortigen Grabens stocken ohnehin Gehölze, so dass ein Puffer zum angrenzenden Wald gegeben ist. Eine mögliche Leitfunktion für

Fledermäuse ist und bleibt gegeben. Eine erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen ist auszuschließen.

5.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aus den geänderten Festsetzungen nicht ableitbar. Weder werden Gehölzbestände beseitigt, die in der derzeitigen Fassung des Bebauungsplans zum Schutz festgesetzt bzw. real vorhanden waren, noch führt die Festsetzung der Baugrenzen zu einer veränderten Beanspruchung von Flächen. Die Pflanzflächen werden gegenüber der rechtsgültigen Fassung leicht vergrößert, was tendenziell positiv zu bewerten ist.

6. Zusammenfassung

Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans F 13 der Gemeinde Kreuzau führt zu einer Festsetzung einer bisherigen Gewerbefläche als Sondergebiet. Die GRZ ändert sich ebenso wenig wie die Baugrenzen; der Versiegelungsgrad bleibt demnach gleich. Die randlichen Pflanzflächen werden leicht verändert. Insgesamt werden nunmehr ca. 30 qm Pflanzfläche mehr festgesetzt.

In der vorgelegten Artenschutzprüfung wurden die veränderten Festsetzungen bewertet. Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist demgemäß nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verbunden. Es kommt weder zu einer Tötung oder erheblichen Störung geschützter Arten, noch zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Stolberg, 30. März 2016



(Hartmut Fehr)